

# Sattler-Zeitung

Nr. 1.

Berlin, den 1. Januar 1909.

23. Jahrg.

Erscheint alle 14 Tage Freitags.  
Bezugspreis: Durch die Post bezogen pro  
Vierteljahr 60 Pfennig.

Verlag und Redaktion:  
Peter Blum, Berlin SO., Adalbertstraße 60.  
Telephon: Amt IV, 2120.

Inserate die 8gespaltene Petit-Zeile 30 Pfg.  
bei Wiederholungen bedeutende Ermäßigung.

Unsere Mitglieder und Freunde  
die besten Glückwünsche  
zum neuen Jahr.  
Der Vorstand.

1908—1909.

Wiederum ist der Kreislauf eines Jahres beendet. In unserer schnelllebigen Zeit nimmt man sich selten die Mühe, über das Vergangene nachzudenken. Der Ernst des Augenblicks, das Leben und Treiben des Tages hält uns gefangen; nur hier und da ein Lichtblick, der uns an die Zukunft denken läßt. Nur einmal im Jahre sind wir mehr als sonst aufgelegt, auch einmal rückwärts zu schauen, um den Weg zu verfolgen, den wir genommen. So auch heute am Silvester-tag 1908. Ein jeder Sterbliche zieht immer an diesem Tage mit geschwellten Segeln und überstrahlter mit allerhand Wünschen ins neue Jahr hinüber. Ziehen wir am Ende das Fazit, so hat sich in der Regel sehr wenig von unseren Hoffnungen erfüllt. Für den einzelnen aber wird die Rechnung der unerfüllten Wünsche um so größer sein, je weniger er mit seinem Denken und Tun mit der Allgemeinheit in Fühlung steht.

Die Hoffnungen, die am Ende des Jahres 1907 von allen Seiten ausgesprochen wurden, daß sich das Gewitter der wirtschaftlichen Krise recht bald verziehen möge, haben sich nicht erfüllt. Im Gegenteil, die Lage hat sich außerordentlich verschlechtert. Wenn die Krise 1907 nur erst einige Gewerbe belastete, so darf heute gesagt werden, daß kein Beruf von ihr mehr verschont worden ist. Die Zahl der Arbeitslosen ist eine enorm hohe und jeder Schätzung unzugänglich. In einzelnen Kommunen hat man bereits Zählungen vorgenommen und es haben sich geradezu schreckliche Ziffern ergeben. Trotz alledem steht die Regierung und zum übergroßen Teil auch die Gemeinden diesen Anzeichen der Not und des Elends mit verdrängten Armen gegenüber. Statt Brot bietet man dem Volke Verschlechterungen an in wirtschaftlicher und politischer Beziehung.

Heute kann man sagen, daß die Freiheiten des neuen Vereinsgesetzes, welches uns der Anfang dieses Jahres gebracht hatte, hinlänglich aufgewogen werden durch die Praxis der unteren Verwaltungsbehörden in der Auslegung der einzelnen Bestimmungen. Ein Lichtblick des vergangenen Jahres war der Sturm auf die Junkerballiste in Preußen. Der Sieg bei den preussischen Landtagswahlen hat zum Teil die Scharte wieder ausgeweht, die wir 1907 bei der Reichstagswahl erlitten haben. Allerdings können keine allzu große Hoffnungen an die Arbeiten der erwähnten Sieben geknüpft werden, aber sie erfüllen vollkommen den Zweck, wenn sie bei aller und jeder Gelegenheit die Stimme des entrechteten Volkes zum Gehör bringen. Der Taumel dieses unverhofften Sieges verflieg um so schneller, je mehr die unerquicklichen Debatten vor, während und nach Nürnberg überhand ge-

nommen. Aber die Sozialdemokratie ist von einem Schweinegäddi verfolgt, um mit dem besaunten Zentrumsmann Gröber zu reden. In der Hitze des Gefechtes über die Budgetbewilligung kam die Regierungskrise, welche vollstän- dig die Gemüter von Freund und Feind beschäftigte und so eine nachhaltige Wirkung ausübte, daß wir am Ende des Jahres noch vollständig unter dem Banner der Debatten stehen. Das Geschick des ganzen Weltalls ist heute aus unseren Ohren noch nicht ganz verklungen, das über unsere famose Auslandspolitik und die verantwortlichen Führer angestimmt wurde. Die Debatten über das Kaiserinterview, über Hilow und das persönliche Reglement sind noch so frisch in aller Erinnerung, daß es dieser Andeutung nur bedarf, um sich die Situation lebenswahr vor Augen zu führen. Jedoch diese großen Tage, wie sie genannt wurden, landen ein kleines Geschlecht. Große Worte, jedoch keine Taten.

Ein anderes Bild, jedoch ein besseres, bekommen wir zu sehen, wenn wir die Finanzgebarung unseres Reiches betrachten. Im Vorjahr brachte uns das Steuerbüffel der Regierung 250 Millionen Mk. neue Steuern, jetzt die Reichsfinanzreform 500 Millionen Mk. Seit Bismarcks Zeiten hat man es aber immer auf die Taschen des armen Mannes abgesehen und dieser Politik sind alle seine Nachfolger treu geblieben. Den reichen Junkern werden Millionen an Liebesgaben in den Schoß geworfen und dem armen Mann plündert man die Taschen durch das System der indirekten Steuern. Alle Vorschläge, welche auf eine stärkere Belastung der Besitzenden hinauslaufen, werden abgelehnt, so auch jetzt bei der Beratung der Reichsfinanzreform.

In sozialpolitischer Hinsicht finden wir dieselbe Mittelschichtigkeit. Wir wollen uns eines endgültigen Urteils noch enthalten, weil im Augenblick eine ganze Reihe von Gesetzesvorschlägen in Beratung stehen, deren Ausfall noch nicht feststeht. Unsere Hoffnungen sind aber bei allen diesen Vorlagen sehr gering, die treibenden Kräfte der kapitalistischen Reaktion sind noch zu stark, um eine Sozialpolitik gehunden zu lassen, wie sie der deutschen Arbeiterchaft nottut. Wir sprechen nur das Wort „Nabbob“ aus, das uns an Hunderte von vernichteten Leben erinnert, um es in Parallele mit den Taten des Abgeordnetenhauses und des Reichstages zu bringen. Wir fürchten, daß der Vergarbeiter- schutz noch mit mehr Blut und Leben erkauf werden muß, bis daß eine vernünftige Gesetzgebung die kapitalistische Ausbeutungsjahr in Schranken hält. Die öffentliche Meinung, die Stimme des Volkes diktiert uns noch zu schwach, sonst könnte eine Regierung unmöglich in der gegenwärtigen Situation der wirtschaftlichen Misere noch mit Entziehung der politischen Rechte vorgehen, wie es in Sachsen geschehen und zum Schluß in unserer Nachbarnstadt Rixdorf, wo eine Weidtschmajorität die Arbeiterchaft am weiteren Vordringen im Gemeindepalament abzuhalten sucht. Und was wäre Rixdorf ohne Arbeiter?!!

Am politischen Himmel ist heute am Jahres- schluß kein blinkendes Sternlein zu erblicken, dumpfe, trübe Wolken verdunkeln den Horizont, und wie sieht es nun in unseren eigenen Reihen aus?

Zunächst einige Worte im allgemeinen über das gewerkschaftliche Leben. Die plötzlichen Schläge, die das wirtschaftliche Leben der ganzen

Welt durch das Durchbrechen der Krise erlitt, mahnten die Gewerkschaften zur größten Vorsicht. In zweifelhaften Kämpfen konnte man sich nicht einlassen, die ganze Kraft mußte auf die Erhaltung der bis jetzt errungenen Positionen gelegt werden. Die Tarifbewegungen, die sich nicht immer nach der wirtschaftlichen Konjunktur richten, sondern nach den Termimen der Abschlüsse, mußten mit größtem Geschick geleitet werden, als bisher. Vielfach suchte das Unternehmertum die wirtschaftliche Krise dazu zu benutzen, den Arbeitern Verschlechterungen tariflich aufzuerlegen. Das waren harte Proben für die gewerkschaftliche Taktik. Bei der Fluktuation des Arbeitsmarktes trat ein großer Wechsel in den Mitgliederkreisen der Gewerkschaften ein. Einzelne Organisationen haben einen erheblichen Verlust erlitten, dafür einige wenige Gewerkschaften, die sich mehr aus ungelehrten Arbeitern zusammensetzen, anscheinend zugenommen. Jedemfalls hatten die Gewerkschaften eine starke Belastungsprobe auszuhalten und stehen wir noch heute unter dem vollständigen Druck des wirtschaftlichen Niedergangs. Seit den Tagen, wo die Gewerkschaften daran gingen, die einen früher, die andern später, auch für die Opfer unserer heutigen Produktionsmethoden zu sorgen, indem sie ihre Unterstützungseinrichtungen ausbauten, sind derartige schwere Zeiten noch nicht zu verzeichnen gewesen. So wie die Gewerkschaften nun im allgemeinen einen schweren Stand hatten, so auch unsere Organisation im besonderen.

Auch uns war es nicht möglich, trotz der schweren Tage, die unser Gewerbe nun schon seit August 1906 durchzumachen hat, den Kämpfen mit dem Unternehmertum ganz auszuweichen. Seit etlichen Jahren haben wir immer das zweifelhafte Vergnügen, am Ende des Jahres einen äußerst schweren Kampf zu führen, so auch im Jahre 1908, wo uns Herr Veitlich-Breslau die Fährne zeigte und unsere Kollegen lange Wochen aussperrte, jedoch ohne Erfolg. Selten jedoch hat ein Unternehmer so schlecht abgeschlossen, als genannter Herr. Einen schweren Kampf hatten unsere Königsberger Kollegen zu bestehen. Hier galt es, die Organisation zu schützen gegen den Machtmissbrauch des Kleinrautertums. Dieser Kampf hat uns schwere Wunden geschlagen, die heute aber schon stark vernarbt sind. Einen Verzweiflungskampf führten weiter die Berliner Koffermacher trotz der nicht gerade zu günstigen Konjunktur. Den Kampf zu vermeiden, war ein Ding der Unmöglichkeit, d. h. soweit die Arbeitnehmer in Frage kamen, denn die Unternehmer hatten es leichter als je in der Hand gehabt, sich auch mal von friedlicher Seite zu zeigen. Die Diskusdelligkeit einzelner, oder vielleicht auch nur eines einzigen Herren, brachte uns diesen gewaltigen Kampf, der gleichfalls das Operationsfeld für die große Tarifbewegung der Ledervereinindustrie darstellte. Soviel sei heute gesagt, daß unsere kleine Organisation stolz auf diese Bewegung sein kann, weil sie unter dem Zeichen der wirtschaftlichen Depression geführt werden mußte. Von größerer Bedeutung war noch der Kampf der Militärarbeiter, die dieses Mal um ein Prinzip kochten, nämlich um die freie Lieferung der Futaten. Ist dieser Kampf auch nicht glatt gewonnen, so können wir mit dem Erfolge doch zufrieden sein. Unangenehme Erinnerungen löst uns Mannheim aus, wo in diesem Frühjahr ein Kampf verloren ging,

der sich schließlich hätte vermeiden lassen. Nun haben wir, trotz einiger Verluste im alten Jahre, keine Ursache, den Mut zu verlieren. An der Hand der Verluste und Erfolge unserer übrigen Organisationen gemessen, haben wir auch im Jahre 1908 sehr gut abgeschnitten. Es ist zwar ausgeschlossen, daß wir einen Mitgliederzuwachs verzeichnen können, das ist aber auch angesichts der ganzen Lage kein Verlust, so wenig wir den Rückgang der Mitgliederzahlen als einen solchen bezeichnen können. Die Differenzierung unseres Gewerbes in Tausende und Hunderte von Kleinbetrieben, die handwerksmäßige Form der Produktion bietet der Fluktuation Tür und Tür. Daß wir unter den gegenwärtigen Momenten nicht mehr zurückgegangen sind, ist ein Zeichen unserer Stärke. Wir erinnern nur an die Zeiten vor 10 und 15 Jahren, wo wir ganz andere Verluste zu verzeichnen hatten. So haben wir also keine Ursache, den Kopf hängen zu lassen. Unsere Organisation hat der laufenden Betätigungsprobe, die sie in ihrem äußeren Bestande sowohl, als auch in materieller Hinsicht ausgeführt war, standgehalten und können wir anderen Stimmen ruhig ins Auge sehen.

Wir können dieses um so sicherer, je mehr dem Gedanken der Stärkung unserer Organisation durch den Zusammenstoß mit dem Verbände der Vortrefflicher Rechnung getragen wird. Im Laufe des Jahres sind wir mit dieser Zustimmung weiter gekommen als es in unserem Jahresartikel von 1908 den Augenchein hatte, und das ist gut so.

So stehen wir am Ende eines ereignisvollen Jahres. Selten hat die Arbeiterschaft auf dem politischen Gebiete ein solches Durcheinander erleben müssen, als wie 1908. Wenn wir heute eine Reskapitulation aufmachen, so fragen wir uns, wie ist es möglich, in dieser kurzen Zeitspanne dieses alles erleben zu können. Die Tragödie von heute wurde von der Urtrage von morgen in den Schatten gestellt, ein jeder Tag brachte neue Sensationen. In diesem politischen Draufundrunter bieten die geschlossenen Organisationen der Arbeiterschaft die einzige Gewähr für eine reine Kritik der heillosen Verwirrung. Die bürgerlichen Parteien haben jeden Halt verloren, kein Mittel ist ihnen zu schlecht, um es nicht in dem Kampfe gegen die Arbeiterschaft zu verwenden. So wie im politischen Leben die erbarmungslose Kritik uns einen Lichtblick für die Zukunft bietet, so im gewerkschaftlichen die planmäßige Taktik, die uns zu solcher Höhe geführt hat. Der Zusammenhalt der Berufsgenossen im Kampfe gegen die Schäden der heutigen kapitalistischen Gesellschaft kann niemals größere Erfolge erzielen, als in den Zeiten der Not und des Elendes. Ohne Not darf niemand seine gewerkschaftliche Organisation verlassen, sondern er muß seine ganze Kraft mit einsetzen, um sie vor allen Bedrängnissen zu schützen. Daß diesem Mahnruf schon heute in unseren Reihen Rechnung getragen wird, dessen sind wir sicher. Die Generalversammlung steht in wenigen Wochen vor der Tür, wo große Umwälzungen vor sich gehen sollen, und finden unsere Kollegen beim Eintritt ins neue Jahr eine Unmenge Arbeit vor, deren Verrichtung alle Kräfte erfordert.

In der Lösung unserer Pflichten gegenüber der eigenen Berufsorganisation, Hand in Hand mit den Aufgaben auf politischem Gebiete, werden wir nicht genügend Zeit finden, um in das allgemeine Mangelred über die schlechten Zeiten einzutreten zu können. Die Entwicklung, sie treibt uns vorwärts immer zu neuen Taten und zu neuen Erfolgen. Auf diesem Wege sei unser Banner: „Vorwärts immer, rückwärts nimmer!“

**Gau Breslau.**

**Bericht vom 1. April bis 1. Oktober 1908.**

Wenn ich am Schlusse meines ersten Tätigkeitsberichtes gegenüber den Mitgliedern unseres Gauces den Wunsch ausdrückte, sich mehr und mehr der aufklärerischen Arbeit unter unserer gleichgültig dahinlebenden Kollegenschaft zu widmen, so kann heute berichtet werden, daß dieser Wunsch zum Teil in Erfüllung gegangen und gleichzeitig geeignet ist, diejenigen Mitglieder, welche sich dieser Aufgabe unterzogen haben, mit Genugtuung zu erfüllen und

zu neuer Tatkraft anzuspornen. Lohnbewegungen und andere hochwichtige Ereignisse fanden in dieser Periode nicht im Vordergrund des öffentlichen Interesses, daher war es unzweifelhaft notwendig, sich mit dem Indifferentismus zu beschäftigen, um frische Kräfte für zukünftige neue Kämpfe zu sammeln.

Unter der gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Krise muß, so mancher still gebogte Wunsch und manche vernünftige Forderung zurückgestellt werden, die geeignet wäre, zur Hebung unserer Klassenlage wieder einen Schritt nach vorwärts zu tun. Daß dadurch ein gewisser Grad von Mitleidigkeit unter einem alten langjährigen Kollegenname hervorgerufen und noch vermehrt wird durch die Fluktuation aus den eigenen Reihen, die Organisationskosten und die jährliche Taktik der Unternehmer in arbeiterfeindlichen Vereinen kapitalistischer Gründer, ist schließlich selbstverständlich.

Es ist nicht jedermanns Sache und gehört zu einer von mir unbestrittenen Tatsache, wenn man schließlich, um nur statutarisch den Wünschen der Allgemeinheit entsprechend in langen und breiten die Erfolge — oder bei der jetzigen Zeit besser gesagt — Misserfolge eingehen muß, desgleichen die bisher angewandte Taktik oder die vorzunehmende in allen Handlungen.

Breslau verlassen wir am Schlusse des vorigen Berichtes unter einem sehr ausgefallenen Niederhumpelungsstimm gegen die Organisation von Seiten des Kofferfabrikanten Weill, dessen Anfangsabsichten unserer Kollegen zur Wenige bekannt sind. Dieser geniale Unternehmer hat unsere Organisation am Plage nicht den geringsten Anbruch getan, sondern im Gegenteil höchst beständig gewirkt. Diesen Trick mit einem Monstrum von Prozessen hat der Herr mit 600 Mk. Gerichtskosten und dem leider — enthandenen Verlustkonto (soeben in Einklang mit der nicht tariflichen Bezahlung seiner zum größten Teil ungelerten Arbeiter gebracht).

Die Breslauer Filiale, überhaupt der Gau Schlesien und Posen, haben ihren Schild blank erhalten, indem sich kein Streitbrecher gefunden hat.

Im Juli fand eine von über 150 Kollegen besuchte öffentliche Versammlung statt, eine schon lange für Breslau nicht dagewesene Erscheinung, in welcher die Handlungsweise des obigen Herrn einer öffentlichen Kritik unterzogen wurde. Leider hat sich der Berichtshalter für die „Sattlerzeitung“ nach Ansicht unseres Redaktors etwas zu spät auf die Posen gelegt, und der Bericht über die wirklich interessante Versammlung konnte nur Aufnahme in der Breslauer Parteipresse finden.

War diese Versammlung die Einleitung zu einer intensiveren Bewegung unter den fernstehenden Massen, so wurde dieselbe fortgesetzt durch einen von der Gauleitung eingeleitete Hausagitation unter Zustimmung der gesamten Mitgliedschaft. Indem jedem mit Material und der nötigen Information versehenen Kollegen zwei Inorganisierte zur Bearbeitung überwiesen wurden. Diese Agitation ist keineswegs abgeschlossen und kann sich nur serienweise vollziehen. Trotzdem ist der Erfolg bis dato ziemlich nennenswert und für die Zukunft aussichtsreich, was den sich dieser mühevollen Arbeit unterziehenden Kollegen zur Genugtuung gereichen mag.

Wie es seit Juli eine Verwaltungsstelle und hiermit das Vorurteil gegen die eigene Selbstständigkeit überwunden. Es ist zwar durch die dort eingetretene Gefährdungslage und die hierdurch eingetretenen Entlassungen an Mitgliederzahl leichter geworden; es wird sich aber feststellen lassen, ob bei eintretender besserer Geschäftslage die Organisationsfähigkeit der dortigen Kollegen eine dauernde sein wird.

In der alten Festungsstadt Glogau haben unsere Kollegen alle Fesseln ihrer Agitationskraft in Bewegung gesetzt und sind hier bis auf einen kleinen Prozentsatz von sechs Kollegen 22 Mitglieder zu verzeichnen. Auch hierüber ist bereits berichtet worden, und es dürfte nicht mehr allzulange dauern, daß auch hier die noch recht ungenügende wirtschaftliche Lage der Kollegen eine zeitgemäße Aenderung ermöglicht. Sache der dortigen Kollegen ist es, dafür zu sorgen, daß alles bis auf den letzten Mann organisiert wird. Als selbstverständlich betrachten wir es, fleißig die Versammlungen freigewerkschaftlicher Art zu besuchen, um dadurch das Wissen zu bereichern.

Görlitz, die Stadt der unbegrenzten Möglichkeiten, das Eldorado der Feinrenteniers und des Stumpfinnes des größten Teiles unserer Berufsangehörigen, wurde auf Veranlassung des Zentralvorstandes mit Zustimmung der Gauleitung Breslau vom 6. bis 12. Juni vom Gauleiter, Kollegen Busch-Leipzig, besucht, um Hausagitation zu treiben. Bei allem Fleiß und aller Geschicklichkeit war der Erfolg nicht derjenige, wie ihn mein Funktionskollege sich vorgesetzt hat. Es ist aber trotzdem ein gesunder Geist wieder eingezogen, und unsere nach Mäßigkeit

dort arbeitenden, getreuen Kollegen werden befruchtigen, die dortige Bewegung hochhalten, bis eine Umwälzung in unserer bisherigen Einrichtung Platz gegriffen hat. Wir lassen die Hoffnung, daß Würde trotz der Enttäuschung der letzten Jahre noch eine feste erste Kränze in unserer Bewegung wird, nicht sinken. Notwendig ist natürlich, daß dort wieder eine planmäßige, nie verlassende Agitationsarbeit in Erscheinung tritt durch eine Person, welche sich in den Wirkungskreis der dortigen Kollegen einleben muß.

Fast dasselbe trifft auf Posen zu. Auch hier war es noch nicht möglich, trotzdem andere Faktoren, welche nationalen Charakters sind, mitzureden. Gegenwärtig ist auch dort eine größere Agitation eingeleitet worden, und wir hoffen, das nächste Mal über eine ansehnliche Verwaltungsstelle berichten zu können.

In Orlau hatten wir den Erfolg, zwei Kollegen für uns zu gewinnen, so daß jetzt alle drei am Ort beschäftigten Kollegen organisiert sind.

In dem schwarzen Oberbleiten — schwarz im richtigen Sinne des Wortes, doch kein schwarzes Diamant — wären auch viel andere Kollegen zu gewinnen, wenn Pfaffenberichterstattung und Polenwirtschaft nicht ihre Feder schwingen würden. Die politische Auslegung des Vereins- und Versammlungsrechtes im dortigen Bezirk wird wohl in kurzer Zeit einmal im preussischen Dreiklassenparlament beleuchtet werden.

Hier, wie fast überall, ist es notwendig, erst mit der Hausagitation einzufehen. Hier aber entscheidet nicht der Wille oder der Verstand, sondern die Zeit.

Die innere Arbeit erledigte sich in einer ganzen Anzahl von Sitzungen, Konferenzen und Teilnahme an Versammlungen usw.

Eingegangen sind seit dem Austritt meiner Tätigkeit vom 15. November 1907 bis zum Schluß dieser Berichtsperiode 94 Briefe, 75 Postkarten und 26 Geldsendungen, ausgegangen 661 Briefe und 27 Postkarten.

Kollegen des Gauces! Fassen wir das alles in ein lautes Wort zusammen: „Was hinter uns liegt, hat uns enttäuscht, das wissen wir.“ Ungewiß liegt die Zukunft vor uns. Doch schwebt das Gespenst der wirtschaftlichen Krise über uns und sucht den Organisationen der Arbeiter ihre Erzeugnisse zu entreißen, nur damit der Unternehmergewinn nicht die geringste Einbuße erleiden. Wir haben stets und häufig einen Kampf gegen zwei Fronten zu führen, gegen Kapitalismus und Indifferentismus. Gehen wir daher mutig ans Werk, wir weiter vorwärts zu kommen. Schließen wir uns den Worten jenes Dichters an, welcher sagt:

Nur nicht im Dafen  
liegen und schlafen,  
Es geh wie es geh,  
Leben ist mir  
Auf offener See.

Mit kollegialischem Gruß  
Raimund Ratsch.

**Abrechnung vom 1. April bis 1. Oktober 1908.**

Einnahme.	
Derlicher Bestand am 1. April	18,91 Mk.
Bestand der Gaukasse Berlin	517,70 „
Für das 2. Quartal 1908 überwiefen	157, — „
Für das 3. Quartal 1908 überwiefen	138, — „
<b>Summa</b>	<b>826,51 Mk.</b>
Ausgabe.	
Sitzungsgelder und Schreibhilfe	5, — Mk.
Konto, Schreibmaterial, Druckfachen und Stempel	26,30 „
An die Filiale Brieg für Agitation	20, — „
Agitation Busch in Görlitz	55,60 „
Cartich nach Brieg am 28. Juni und 31. August 1908	11,65 „
Jahresbeitrag an die Schles. Agitationskommission	15, — „
Tour Cartich nach Glogau am 20. und 30. August	10,50 „
Für Agitation in Breslau	2,62 „
Entschädigung für direkte Zeitverräumnis laut Nachweis	2,50 „
Entschädigung für 6 Monate	45, — „
<b>Summa</b>	<b>200,17 Mk.</b>
Abchluss.	
Einnahme	826,51 Mk.
Ausgabe	200,17 „
<b>Bestand am 1. Oktober</b>	<b>626,34 Mk.</b>

In Händen des Gauleiters befinden sich 13,64 Mk. in der Gaukasse in Berlin 612,70 Mk. Geprüft und für richtig befunden Breslau, den 19. Dezember 1908. Die Revisoren Karl Hubant. Wilhelm Matern.

Hiermit unterbreiten wir den Mitgliedern unseres Verbandes den Statutenentwurf als Unterlage zu den Beratungen der Verwaltungsstellen.

Satzungen

Verbandes der Sattler und Portefeuller.

Ausgearbeitet von den Vorfänden des Sattler- und Portefeullerverbandes.

I. Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

Der Verband führt den Namen: "Verband der Sattler und Portefeuller" und erstreckt sich über ganz Deutschland. Er hat seinen Sitz in Berlin. Zugehörig zu diesem Verbande sind alle in den Sattlerei und verwandten Nebenbetrieben sowie in der Portefeulle- und Ledergalanterieindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied der Religion und Parteizugehörigkeit.

II. Zweck des Verbandes.

Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung;
b) Unterstützung solcher Mitglieder, welche wegen ihrer Tätigkeit für den Verband infolge von Maßregelung oder Aussperrung arbeitslos werden;
c) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltungen von Vorträgen;
d) Pflege der Berufsstatistik und Regelung der Arbeitsnachweise.

Ferner kann die Verbandleitung je nach ihren Mitteln gewähren: eine Unterstützung im Falle der Erwerbslosigkeit, bei Streiks und in besonderen Notfällen, sowie eine Beihilfe im Todesfalle des Mitgliedes oder dessen Angehörigen und beim Umzuge nach einem anderen Orte; ferner unentgeltlichen Rechtsschutz in allen gewerblichen und den aus dem Arbeiterschutze hervorgehenden Streitfällen.

III. Erwerbung und Verlust der Mitgliedschaft.

1. Mitglieder des Verbandes können alle unter Abschnitt I bezeichneten Personen werden, sofern sie die Bestimmungen dieses Statuts anerkennen.

Die Aufnahme wird vollzogen nach Zahlung des Eintrittsgeldes und mindestens eines Wochenbeitrages, durch Ausbändigung der Mitgliedskarte und des Statuts.

2. Die Mitgliedskarte wird, nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft und nachdem 52 Wochenbeiträge entrichtet sind, gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht. Das Mitgliedsbuch bezw. Mitgliedskarte bleibt Eigentum des Verbandes, und ist beim Austritt oder Ausschluss des Verbandes an die zuständige Ortsverwaltung abzugeben. Verloren gegangene Mitgliedsbücher sowie jede Art Ersatzbücher können nur durch die Hauptverwaltung ausgeteilt werden. Für verloren gegangene Mitgliedsbücher und Mitgliedskarten sind 50 Pf. zu zahlen.

3. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erscheint. Bei Verweigerung der Aufnahme ist der betreffende Person der Verweigerungsbescheid bekannt zu geben.

4. Ausgelernte, welche innerhalb sechs Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beitreten, sind vom Eintrittsgeld befreit und als vollberechtigte Mitglieder zu betrachten, doch treten im Unterfallungs-falle die Bestimmungen des Reglements § 2 Abs. 2 in Kraft.

5. Mitglieder ausländischer Bruderorganisationen, die mit uns im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, werden ohne weiteres Mitglieder unseres Verbandes, und sind für sie die Bestimmungen des Statuts maßgebend. Sie erhalten in der ersten Verwaltungsstelle, in der sie sich melden, eine Leitung über die Abgabe des Mitgliedsbuches, auf der die geleisteten Beiträge und die erhaltenen Unterstützungen, sowie das Datum des Hebertritts durch den Bevollmächtigten bescheinigt wird. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt an dem Tage, an welchem das Mitglied seinen letzten Beitrag im Ausland entrichtet hat.

6. Der Zentralvorstand ist berechtigt, Mitgliedern anderer Organisationen den Hebertritt zu unserem Verbande ohne Eintrittsgeld zu gestatten, wenn dieselben bis zum Tage des Hebertritts ihre Verpflichtungen erfüllt haben; jedoch ist ein Hebertritt während der Reise, der Arbeitslosigkeit oder Krankheit ausgeschlossen. Die Mitgliedskarte resp. das Mitgliedsbuch ist nur durch den Zentralvorstand auszugeben. Die Dauer der Mitgliedschaft, die das Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hatte, ist in der Karte anzugeben, doch die geleisteten regelmäßigen Verbandbeiträge jamaert und durch die Höhe des zur Zeit des Hebertritts bestehenden Wochenbeitrages unserer Organisation geteilt werden. Die durch diese Umrechnung sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft kommt auf die in unserer Organisation vorgesehene Maximalzeit und auf alle vorhandenen Unterstützungsleistungen in Anwendung. In anderen Organisationen ausgeleitete Mitglieder können erst dann in den Genuss der Unterstützungen gelangen, wenn noch dem letzten Unterstützungsstichtag 52 Wochen verstrichen sind und für diese Zeit Beiträge gezahlt sind.

7. Mitglieder können nur derjenigen Verwaltungsstelle angehören, wofür sie ihren Wohnsitz haben. Besteht in ihrem Wohnsitz keine Verwaltungsstelle, so haben sie sich der Verwaltungsstelle anzuschließen, in deren Bereich sie arbeiten.

8. Mitglieder, welche an einem Orte wohnen und arbeiten, an dem keine Verwaltungsstelle besteht, sind Einzelmitglieder.

9. Mitglieder, die zum Militär eintreten, sich ins Ausland begeben, wo sie keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation, wie der deutsche Verband der Sattler und Portefeuller, beizutreten, oder länger als zwei Monate inhaftiert werden, haben sich bei der örtlichen Verwaltung abzumelden und die Mitgliedskarte bezw. Bücher abzugeben. Diese sind an die Hauptverwaltung einzusenden. Die Rechte dieser Mitglieder ruhen während dieser Zeit; sie treten erst dann wieder in ihre früheren Rechte, wenn sie sich innerhalb sechs Wochen nach der Entlassung vom Militär, nach der Rückkehr vom Ausland oder nach der Haftentlassung bei den örtlichen Verwaltungen resp. dem Zentralvorstand anmelden.

IV. Mitgliedschaften.

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Wenn ein Mitglied 8 Wochenbeiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet, oder bei nicht angubringender Mahnung nach Ablauf der zweiten Mahnwode;
b) durch schriftliche Austrittserklärung bei dem Zentralvorstand oder der örtlichen Verwaltung.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der örtlichen Verwaltung durch den Zentralvorstand, wenn das Mitglied:

- a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken;
b) den Anordnungen der Verbandsleitung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet.

3. Der Ausschluss nach Absatz 1 kann durch jede örtliche Verwaltung erfolgen, nach Absatz 2 jedoch nur durch den Zentralvorstand.

Die Namen der Mitglieder, welche nach Absatz 2 ausgeschlossen sind, werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte an den Verband resp. keine Ansprüche an das Vermögen desselben. Beschwerden gegen den Ausschluss sind bei dem Ausschuss und bei der Generalversammlung zulässig.

Wiederaufnahme freiwillig ausgeschlossener oder nach § 4 Absatz 1 ausgeschlossener Mitglieder kann jederzeit durch die örtlichen Verwaltungen erfolgen. Die Wiederaufnahme nach § 4 Absatz 2 ausgeschlossener Mitglieder ist durch die örtliche Verwaltung beim Zentralvorstand zu beantragen. Alle wiederintretenden Mitglieder sind als Neuzugewitrene zu betrachten.

V. Beitrag und Beitragsentbindung.

Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche 25 Pf. Der wöchentliche Beitrag beträgt für erstere 45 Pf., für letztere 20 Pf. und ist im voraus zu entrichten.

In außerordentlichen Fällen kann vom Zentralvorstand und Ausschuss die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden, und sind solche Anordnungen für alle Mitglieder bindend. In solchen Verwaltungsstellen, in welchen der Zentralvorstand einen Lokalausschlag genehmigt hat, haben die Mitglieder diesen nach denselben Bestimmungen zu entrichten, wie die Verbandbeiträge. Einzelmitglieder können mit ihrem Einverständnis von der Zahlung des Lokalausschlages entbunden werden.

Der Betrag des Zuschlags wird durch Stempel auf der Verbandsbeitragsmarke gekennzeichnet und quittiert.

Falls eine dauernde Erhöhung der Beiträge notwendig wird, hat der Zentralvorstand und Ausschuss das Recht, eine solche durch Abstimmung herbeizuführen.

Für die Dauer nachweisbarer Erwerbslosigkeit am Ort und auf der Reise dürfen Beiträge nicht entrichtet werden.

VI. Organisation.

§ 10. Der Zentralvorstand.

1. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand nach dem Mitglieder: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und sechs Beisitzern. Zugleich mit den Mitgliedern des Zentralvorstandes sind drei Revisionen zu wählen.

2. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und nach außen und ist befugt, in Gemeinschaft mit dem Ausschuss durch behördliche Maßnahmen notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen, deren Bekanntmachung im Verbandsorgan erfolgen muß.

3. Der Vorstand hat insbesondere:

- a) die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
b) die Generalversammlung einzuberufen;
c) die Wahlen beiderseitiger Lokalbeamten zu beschließen;
d) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und regelmäßig Kassenbericht, sowie einen Jahresbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
e) die außer dem Betriebsfonds stützigen Gelder sicher anzulegen; dieselben können nur durch zwei Vorstandsmitglieder erhoben werden.

4. Aus Ausland reisende Mitglieder während der Zeit ihres dortigen Aufenthaltes, wenn sie sich innerhalb sechs Wochen nach ihrer Rückkunft melden.

Für die beitragsfreien Wochen werden die Le-reisenden Helfer der Mitgliedsliste (Buch) mit dem Stempel "Erwerbslos" versehen und muß die Ab-stempelung regelmäßig jede Woche geschehen.

Auf Antrag kann den Mitgliedern in besonderen Fällen eine Erhöhung der Beitragszahlung gewährt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Erhöhung nicht über 12 Wochen hinausgehen darf.

VII. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 9.

1. Zahlreiche Unterstützungen des Verbandes sind freiwillig; ein hohes Recht der Mitglieder auf Unterstützung oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

2. Ein jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung seines Zweckes tätig zu sein. Insbesondere sind alle Mitglieder zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche fällig.

3. Mitglieder, die zum Militär eintreten, sich ins Ausland begeben, wo sie keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation, wie der deutsche Verband der Sattler und Portefeuller, beizutreten, oder länger als zwei Monate inhaftiert werden, haben sich bei der örtlichen Verwaltung abzumelden und die Mitgliedskarte bezw. Bücher abzugeben. Diese sind an die Hauptverwaltung einzusenden. Die Rechte dieser Mitglieder ruhen während dieser Zeit; sie treten erst dann wieder in ihre früheren Rechte, wenn sie sich innerhalb sechs Wochen nach der Entlassung vom Militär, nach der Rückkehr vom Ausland oder nach der Haftentlassung bei den örtlichen Verwaltungen resp. dem Zentralvorstand anmelden.

4. Mitglieder, die im Auslande einer Organisation angehört haben, die auf dem gleichen Boden steht wie unsere Organisation, wird die Dauer ihrer dortigen Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht.

5. Mitglieder, die dauernd erwerbsunfähig (invalid) werden und dem Verbande mindestens drei Jahre angehören, haben einen wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. zu leisten. Sie erhalten dafür das Verbandsorgan und die Beibrigungsverhältnisse.

Tritt die dauernde Erwerbsunfähigkeit durch unvorhergesehene Fälle ein (Krankheit, Unfall), so fällt die Karenzzeit von drei Jahren weg.

§ 11. Ausschuss.

1. Der Ausschuss besteht aus fünf Personen, und zwar aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern.

2. Er hat alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes sowie über das Verbandsorgan, vor-schaltlich der Verufung an die Generalversammlung zu erledigen.

3. Auf Verlangen des Ausschusses ist der Zentralvorstand gehalten, über einzelne Punkte ihm Bericht zu erstatten.

4. Der Ausschuss hat insbesondere:

- a) die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
b) die Generalversammlung einzuberufen;
c) die Wahlen beiderseitiger Lokalbeamten zu beschließen;
d) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und regelmäßig Kassenbericht, sowie einen Jahresbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
e) die außer dem Betriebsfonds stützigen Gelder sicher anzulegen; dieselben können nur durch zwei Vorstandsmitglieder erhoben werden.

5. Die Revisoren sind verpflichtet, die Prüfung der Abrechnung sowie der Kassenbestände vorzunehmen. Mindestens einmal im Jahre muß eine außerordentliche, unausgewählte Revision der Haupt-kasse vorgenommen werden.

§ 12. Vorstand und Ausschuss.

1. Vorstand und Ausschuss bleiben so lange in ihren Funktionen, bis die Rewahl der Körperschaften und deren Konstituierung erfolgt ist.

2. Der erste und zweite Vorsitzende des Vorstandes, der Kassierer, sowie der Vorsitzende des Aus-

schusses sind durch die Generalversammlung zu wählen.

Für den Fall, daß einer der durch die Generalversammlung gewählten Personen ausbleibt, ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss berechtigt, ein Provisorium zu schaffen.

Alle übrigen Mitglieder dieser beiden Körperschaften sowie die drei Revisoren sind durch jedwede Abstimmung, innerhalb 14 Tage nach Schluß der Generalversammlung, von den Mitgliedern der Verwaltungsstelle zu wählen, in dem diese ihren Sitz haben. Der zwanglose Auszug eines dieser Mitglieder steht dem Vorort das Recht der Ersatzwahl zu.

3. Vorstand und Ausschuss haben das Recht: a) die Wahl der besoldeten Gauleiter und Hilfskräfte vorzunehmen, sowie deren Vergütung nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung festzusetzen;

b) die pflichtwidrige und unkorrektere Leitung einer Verwaltungsstelle, einzelne Personen, eventuell die ganze Verwaltung einer Verwaltungsstelle zu entlassen und dafür eine andere Verwaltung einzusetzen;

c) mit drei Viertel Stimmen Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden vom Amte zu suspendieren, sobald sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten der Vorsitzenden den Interessen des Verbandes zuwiderläuft;

d) die Wahlkreiserteilung vorzunehmen sowie die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen;

e) sich notwendig machende Abstimmlungen anzuordnen.

4. Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der zwei Abteilungen selbst.

§ 13.

Örtliche Verwaltungen.

1. In allen Orten Deutschlands, in denen zehn Mitglieder des Verbandes sich befinden, können Verwaltungsstellen errichtet werden.

2. Zur Leitung der Geschäfte wird eine örtliche Verwaltung von fünf Mitgliedern gewählt, bestehend aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Kassierer und dem Schriftführer. Außerdem sind zwei Revisoren zu bestimmen. Die Wahl der örtlichen Verwaltung erfolgt im Januar auf ein Jahr.

3. Die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch das Statut festgelegt sind, bleibt den Mitgliedern am Orte überlassen. Im allgemeinen erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der örtlichen Verwaltungen auf:

a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen, sowie auf die Erhebung der Beiträge und die Auszahlungen der Unterstützungen;

b) Durchführungen von Lohnbewegungen und Streiks nach den Bestimmungen des Statuts und den Anordnungen des Vorstandes;

c) Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtsmittelanträgen;

d) Pflege der Kollegialität und Belehrung der Mitglieder und Vertretung der Agitation am Orte.

4. Jede Verwaltungsstelle ist verpflichtet, zweimal jährlich einen Situationsbericht über ihre Tätigkeit an den zuständigen Gauleiter zu erstatten.

5. Zur Verteilung der notwendigen Ausgaben für die Agitation und örtliche Verwaltung verbleiben 15 Proz. der ordentlichen Beiträge am Ort.

Für die Verwaltungsstellen mit besoldeten Lokalbeamten ist der Ort zu verbundene Prozentsatz mit dem Zentralvorstand besonders zu vereinbaren. Die Wahlperiode der besoldeten Lokalbeamten währt von einer Generalversammlung zur anderen. Die Kosten für Gehalt der Lokalbeamten werden aus der Hauptkasse bestritten.

Die übrigen für Verbandszwecke vereinnahmten Gelder sind, sofern diese nicht im Auftrage des Zentralvorstandes verwendet werden, allmonatlich der Hauptkasse zuzuführen.

6. Die Revisoren sind verpflichtet, vierteljährlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen und die Abrechnungen gewissenhaft zu prüfen. Den Revisoren liegt es auch ob, unerhoffte Revisionen vorzunehmen. Dieselbe muß mindestens einmal im Jahre erfolgen.

7. Die Abrechnung muß spätestens am 15. des ersten Quartalsmonats in Händen des Zentralvorstandes sein. Ist die Abrechnung nach Ablauf von vier Wochen nicht erfolgt, so ist der Zentralvorstand verpflichtet, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle zu veranlassen. Die Verpflichtungen des Verbandes der Verwaltungsstelle gegenüber bleiben so lange ausgesetzt, bis die Abrechnung erfolgt ist.

8. Der Zentralvorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle anzuordnen und ist dem Beauftragten auf Verlangen sämtliches Material, sowie der Kassenbestand vorzulegen. Die Gauleiter bedürfen zur Revision einer

örtlichen Verwaltungsstelle keines besonderen Auftrages des Zentralvorstandes und sind diese stets als Beauftragte zu betrachten.

Die örtliche Verwaltung ist dem Vorstand gegenüber für alle übernommenen Werte haftbar.

§ 14.

Die Gauverwaltungen.

1. Zur Vermeidung einer erfolgreichen Agitation, zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen, sind in ganz Deutschland Gauen errichtet. Die näheren Bestimmungen sowie Einteilung erfolgen durch den Zentralvorstand.

Die Gauen können nach Vereinbarung der in Betracht kommenden Verwaltungsstellen in kleineren Agitationsbezirke eingeteilt werden.

2. Die Gauverwaltung besteht aus drei Mitgliedern, dem Gauleiter und zwei Beisitzern. Sie werden aus der Mitte derjenigen Verwaltungsstelle gewählt, an der der Gau seinen Sitz hat. Der Gauleiter ist in einem besonderen Wahlgange zu wählen und ist durch den Zentralvorstand zu bestätigen.

Die Wahl der Gauleitung erfolgt auf die Zeitdauer von einer Generalversammlung zur anderen. Neuwahlen können nur auf Anordnung des Zentralvorstandes vorgenommen werden.

3. Besoldete Gauleiter werden durch den Zentralvorstand und Ausschuss gewählt nach den Bestimmungen der Generalversammlungen.

4. Der Gauleiter hat folgende Obliegenheiten:

a) Die Leitung und möglichst Ausführung der Agitation in seinem Gau.

b) Die Revision der Verwaltungsstellen in seinem Gau.

c) Das Eingreifen bei Lohnbewegungen, Differenzen und Streiks unter Wahrung der Bestimmungen des Verbandstatuts und der Anweisungen des Zentralvorstandes.

d) Die Ausführung der einschlägigen Beschlüsse der Generalversammlung, der vom Zentralvorstand im Interesse des Verbandes erteilten Aufträge und der sonstigen statutarischen Verpflichtungen.

e) Zweimal im Jahre über seine Tätigkeit zu berichten, und zwar für das Winterhalbjahr zum 1. April, für das Sommerhalbjahr zum 1. Oktober.

5. Der Gauleiter erhält außer den aus Zeitverhältnis und direkten Ausgaben entstehenden Vergütungen eine monatliche Entschädigung von 15 Mk. pro Jahr (50 Mk.).

6. Gaukonferenzen können alljährlich stattfinden. Auf Verlangen der Mehrheit der Verwaltungsstellen muß eine solche einberufen werden.

Die Kosten haben die Filialen zu tragen, welche Delegierte entsenden. Auf Beschluß der Konferenz können solche Filialen die Kosten erlassen werden, die sie nicht decken können, wenn deren Vertretung unbedingt nötig war.

7. Die Gauleiter sind verpflichtet, sich bei grundlegenden Fragen, die solche Bränden betreffen, für welche Zentral- oder Tarifkommissionen bestehen, sich um Auskunft an die betreffenden Zentralstellen zu wenden und deren Anordnungen gemäß zu handeln. Anträge auf Abhaltung besonderer Branchenspezifischer sind nur an den Zentralvorstand zu richten. Andere Funktionäre haben zu solchen Veranstaltungen nicht das Recht.

VII. Generalversammlung.

§ 15.

1. Die Generalversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen.

Mindestens alle drei Jahre hat eine solche stattzufinden. Sollte sich das Bedürfnis herausstellen, eine Generalversammlung früher abzuhalten, so kann durch einen gemeinschaftlichen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und Ausschusses eine solche einberufen werden.

Sofern ein Drittel der Mitglieder eine Generalversammlung beantragen, hat der Vorstand eine solche sofort einzuberufen.

2. Sie wird durch Delegierte gebildet, welche durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel mit absoluter Majorität.

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch den Zentralvorstand und werden die Abrechnungen des letzten halben Jahres zugrunde gelegt. Die Mitgliederzahl wird ermittelt, indem pro Quartal 13 Wochenbeiträge zur Berechnung stehen. Die Wahlbezirke sind so einzuteilen, daß ein Delegierter 225-250 zahlende Mitglieder vertritt.

Verwaltungsstellen mit über 250 Mitgliedern wählen auf je 250 Mitglieder einen Delegierten, auf eine überschüssige Zahl von über 125 Mitgliedern ist ein weiterer Delegierter zu wählen.

Der vom Zentralvorstand bekannt gemachte Wahltermin ist unbedingt einzuhalten. Wahlen, die nach diesem Termin stattfinden, sind unzulässig. Die Verwaltungsstellen sind ferner verpflichtet, um eine möglichst schnelle und korrekte Erledigung der

Stimmwahlen zu ermöglichen, das Resultat der Wahl dem Zentralvorstand sofort, spätestens aber am folgenden Tage, zu übermitteln.

3. Jede ordentliche Generalversammlung muß ein halbes Jahr vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einberufen werden. Die provisorische Tagesordnung ist mindestens ein Vierteljahr vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Wochen vor Zusammentritt derselben beim Vorstand einzureichen und ist derselbe verpflichtet, die Anträge mindestens 6 Wochen vorher nebst der Abstimmung der endgültigen Tagesordnung in Verbandsorgan zu veröffentlichen.

5. Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes und Ausschusses, der Hauptkassierer, der Mediateur und sonstige in der Hauptverwaltung angestellte Beamte, sowie die angestellten Gauleiter müssen auf der Generalversammlung anwesend sein. Dieselben haben aber nur beratende Stimme.

§ 16.

Zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehören:

1. Etwasige Änderungen des Statuts.

2. Entgegennahme des Vorstands- und Ausschussberichts.

3. Wahl des Sitzes für den Vorstand und Ausschuss.

4. Wahl der besoldeten Beamten des Zentralvorstandes, des Mediateurs und des Vorsitzenden des Ausschusses.

5. Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und Prämien.

6. Zeit und Ort der nächsten Generalversammlung zu bestimmen.

7. Etwasige Bestimmungen über das Verbandsorgan zu treffen.

8. Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch andere Instanzen erledigt werden.

VIII. Abstimmlung.

§ 17.

1. Abstimmlungen werden auseraumt: 1. Vom Zentralvorstand, wenn dies 1/4 der Mitglieder beantragen. 2. Vom Zentralvorstand und Ausschuss zur Erledigung dringender Fragen, die den Verband in seiner Gesamtheit betreffen, die Anberaumung einer Generalversammlung aber nicht unmittelbar erscheinen lassen. Bei diesen Abstimmlungen entscheidet die absolute Majorität.

2. Der Tag, bis zu welchem die Abstimmlung vorgenommen werden muß, ist vom Zentralvorstand mindestens 13 Wochen vorher im Verbandsorgan bekanntzugeben. Anträge zu dieser Abstimmlung müssen spätestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der Abstimmlung dem Zentralvorstand eingereicht werden.

Vom Vorstand sind die gestellten Anträge und Vorschläge spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Abstimmlung bekanntzugeben.

3. Der Verbandsvorstand ist in Gemeinschaft mit dem Ausschuss berechtigt, Anträge, welche unbedeutend erscheinen oder die Abstimmlung besonders erschweren, zurückzuführen.

Liegen mehrere gleichartige, aber verschieden weitgehende Anträge vor, so muß auf dem Fragezettel von denselben die Prinzipienfrage gestellt werden. Erhält keiner der Anträge die absolute Majorität, so hat zwischen den zwei Anträgen, auf welche die meisten Stimmen entfielen, eine engere Abstimmung stattzufinden.

4. In der Abstimmlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen, welche mindestens 13 Wochen dem Verbandsorgan angehören und nicht länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen rezessieren.

5. Die Abstimmlung hat in einer genügend bekannt zu gebenden Mitgliederversammlung zu erfolgen, und ist das genaue Ergebnis derselben spätestens 5 Tage nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Abstimmlung überall erfolgt sein muß und unterzeichnet vom Vorsitzenden, Schriftführer und mindestens zwei anwesend gewesenen Mitgliedern dem Zentralvorstand einzusenden.

IX. Verbandsorgan. (Presse.)

§ 18.

1. Das Publikationsorgan des Verbandes ist die „Battler- und Portefeuille-Zeitung“, und sind alle Bekanntmachungen des Zentralvorstandes darin zu erfassen. Das Verbandsorgan wird den Mitgliedern unentgeltlich gewährt.

2. Mitglieder, auf welche die Bestimmung des § 4 zutrifft, können die Zeitung nicht geliefert bekommen und haben auch keinen Anspruch darauf, wenn sie ihre Beiträge nachzahlen.

3. Am Erscheinungsort der „Battler- und Portefeuille-Zeitung“ ist eine Prekominmission, aus drei Personen bestehend, zu wählen. Dieselbe gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Beschwerden über die

Bresse sind zu richten: a) an die Preiskommission, b) an den Ausschuß.

Artikel, die Streitigkeiten zwischen dem Zentralvorstand oder dem Mediatore und einigen Mitgliedern oder Verwaltungsstellen behandeln, sollen in der „Sattler- und Portefeuillet-Zeitung“ nicht aufgenommen werden, bevor der angegebene Streitigenweg durchgegangen ist.

4. Der Mediatore hat den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

**X. Schutzbestimmungen.**

§ 10.

1. Alle Beschwerden über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane des Verbandes sind zu richten:

- a) An die Mitgliederversammlung;
b) an den Zentralvorstand;
c) an den Ausschuß;
d) an die Generalversammlung.

2. Beschwerden, die auf der Generalversammlung zur Entscheidung gebracht werden sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor Statistuden derselben, unter Vorbringung des gesamten Materials, bei dem Zentralvorstand beantragt werden.

Beschwerden, die durch die höchste Instanz erledigt sind, dürfen zum zweiten Male nicht zur Entscheidung gebracht werden.

§ 20.

1. Der Zentralvorstand oder die örtlichen Verwaltungen der Zweigvereine können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Verbandsmitglieder oder den Verband verbindlich machen.

2. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein dingbares Recht, die Geschäftsbücher und Papiere der Zentralverwaltung oder einer Verwaltungsstelle einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anfertigen oder eine Auskunft oder Hebersicht über den Stand des Verbandsvermögens zu verlangen.

3. Das Recht hierzu kann für die Zentralverwaltung nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung, für die örtliche Verwaltung (Zahlstelle) nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung der betreffenden Verwaltungsstelle erteilt werden.

§ 21.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe vier Fünftel der Mitglieder beschließen. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Schließung vorhanden sein, so beschließt die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Sollte eine Generalversammlung nicht mehr stattfindend, so bestimmt Vorstand und Ausschuß über die Verwendung des Vermögens.

**Streikreglement.**

**I. Angriffstreiks.**

§ 1.

1. Wenn Verbandsmitglieder eines Ortes oder eines Betriebes in eine Bewegung einzutreten beabsichtigen, durch welche eine Verbesserung der zurzeit bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeigeführt werden soll, so ist von dieser Bewegung mindestens zwei Monate vor der in Aussicht genommenen Arbeitsniederlegung dem Zentralvorstand Mitteilung zu machen. Da Arbeitsniederlegungen, wenn irgend möglich, zu vermeiden sind, so ist der Zentralvorstand nicht immer verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu genehmigen. Er hat vielmehr auf die Zeit- und Geschäftsverhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann infolgedessen den Ausstand auf eine gelegeneren Zeit verschieben; auf jeden Fall ist die Zustimmung des Zentralvorstandes abzuwarten.

Ausnahmen von dieser zweimonatlichen Vorbereitenden Meldung kann der Zentralvorstand nur dort gestatten, wo durch plötzlichen Umänderung in der Geschäftslage (Aufträge durch Submissionen und dergleichen) den betreffenden Betrieben eine günstige Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Lage geboten und die Bewegung genügend vorbereitet ist.

2. Von dieser Mitteilung wird zugleich die Verhältnisse am Orte wahrheitsgetreu zu schildern.

Die Angaben erstrecken sich:

- a) Ueber die zu stellenden Forderungen in ihrem ganzen Umfang und über die Zeit, wann dieselben gestellt werden.
b) Ueber die übliche Arbeitszeit am Orte.
c) Ueber die feststehenden Löhne.
d) Ueber den Umfang der Heberarbeitszeit und wie dieselbe entschädigt wird, bezw. ob und welche Mehrschädigung hierfür erfolgt.
e) Zahl der am Ort beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, 1. wieviel im Hause, 2. wieviel außer dem Hause.
f) Zahl der am Ort festzählbaren Verbandsmitglieder.

- 1. wieviel männliche im Hause,
2. wieviel männliche außer dem Hause,
3. wieviel weibliche im Hause,
4. wieviel weibliche außer dem Hause.

g) Angabe, ob am Ort ein für einen Streik verwendbarer Fonds vorhanden ist und wenn ja, dessen Höhe.

3. Der zuständigen Verwaltung ist gleichfalls genauester Bericht zu erstatten.

**II. Abwehrstreiks.**

§ 2.

1. Drohen in einem Orte oder in einem Betriebe Aussperrungen oder Differenzen auszubrechen wegen Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Einführung neuer Artikel, einer neuen Arbeitszeitung oder Abregelung von Verbandsmitgliedern, so ist der Zentralvorstand durch die Ortsverwaltung innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch davon zu benachrichtigen.

Dem Vorstand ist dabei anzugeben, welcher Art die Verschlechterungen sind, wieviel Personen bei einer etwaigen Arbeitsniederlegung in Betracht kommen und wieviel von dieser Anzahl organisiert sind.

2. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, sofort eines seiner Mitglieder oder einen bevollmächtigten Vertreter nach dem Orte der Differenzen zu entsenden. Die an der Differenz beteiligten Verbandsmitglieder treten dann gemeinschaftlich mit dem Vertreter der Organisation und der örtlichen Verwaltung zusammen, um über die Sachlage zu beraten. In die Arbeitsniederlegung kann eingetreten werden, wenn dieselbe in geheimer Abstimmung beschlossen wird und der Vertreter der Organisation seine Zustimmung zu der Arbeitsniederlegung gibt. Der Vertreter der Organisation hat danach hinzuzutreten, daß vor Arbeitsniederlegung nach Möglichkeit Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden; vor Abbruch derselben darf die Arbeit nicht unterbrochen werden.

Liegen die Differenzen die Einführung neuer Artikel oder einer neuen Arbeitszeitung zugrunde, durch welche die Auffstellung neuer Lohnsätze herbeigeführt wird, so ist zunächst zu prüfen, ob die vom Unternehmer aufgestellten neuen Lohnsätze niedriger sind, als die am Orte oder im Bezirk für gleiche Arbeiten üblichen Lohnsätze. Ist letzteres der Fall, so finden auf diese Differenzen die Bestimmungen für Abwehrstreiks Anwendung.

Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um Einrichtung neuer Betriebe handelt, deren Lohnsätze niedriger sind als die im Ort oder dem Bezirk üblichen.

**III. Allgemeine Bestimmungen über Angriff- und Abwehrstreiks.**

§ 3.

1. Eine Arbeitsniederlegung kann nur dann genehmigt werden, wenn dieselbe von den daran beteiligten Personen bei geheimer Abstimmung mit einer Vierfünftelmajorität beschlossen wird.

Vor der Abstimmung sind die Bestimmungen des Streikreglements bekannt zu geben.

2. Zuständig zur Leitung eines Streiks ist zunächst die örtliche Verwaltung, jedoch kann außer den bereits vorgesehenen Entsendungen der Zentralvorstand selbst die Leitung des Streiks übernehmen. Aufgabe der Streikleitung ist insbesondere der Vollzug des Streikreglements, ebenso hat dieselbe nach Möglichkeit Verhandlungen zwischen den Parteien anzubahnen.

3. Die Streikleitung ist verantwortlich für die strikte Durchführung der Anordnungen des Vorstandes. Während des Ausstandes hat die Streikleitung das Wochenberichtsformular genau auszufertigen und rechtzeitig an den Verbandsvorstand einzusenden. Geschieht das letztere nicht, so kann vom Verbandsvorstand die Unterstützung bis zum Eingang des Berichts verweigert werden.

4. Werden von Seiten der Arbeitgeber den Ausständigen Zugeständnisse gemacht, so haben dieselben in geheimer Abstimmung zu beschließen, ob dieselben anzunehmen sind. Für die Fortführung des Ausstandes entscheidet ebenfalls die Vierfünftelmajorität der daran beteiligten Personen.

Von allen seitens der Arbeitgeber den Arbeitern gemachten Zugeständnissen ist sofort dem Zentralvorstand Mitteilung zu machen.

5. Glauben die Ausständigen, auf erfolgte Zugeständnisse die Arbeit nicht aufnehmen zu können, so sind die Gründe, weshalb die Zugeständnisse nicht annehmbar sind, den Berichten beizufügen.

6. Dauert ein Streik resp. Aussperrung bereits zwei Wochen, und ist an eine Beilegung noch nicht zu denken, so sind diejenigen Mitglieder, die nicht durch besondere Umstände an den Ort gebunden sind, verpflichtet, abzureisen.

7. Nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist der Schlußbericht umgehend an den Zentralvorstand einzusenden.

8. Die Sperrung über Betriebe darf nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes verhängt werden.

9. Sollte gegen einen Beschluß des Zentralvorstandes die Arbeit eingestellt werden, so ist die betreffende Verwaltungsstelle nur auf sich selbst ange-

wiesen und verliert jedes Recht auf Unterstützung von Seiten der Hauptverwaltung. Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen und Unterstützung zu beanspruchen.

**IV. Streifenunterstützung.**

§ 4.

1. Bei den vom Zentralvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrungen ist derselbe ermächtigt, folgende Unterstützungen zu zahlen:

Table with 2 columns: Category (a, b, c) and Amount (Mannl. verheiratete Mitglieder, Weiblich, Ledige). Rows show weekly support amounts for different membership durations.

Unterstützung erhält jeder Familienoberhaupt der unter a) und b) bezeichneten Mitglieder für jedes Kind bis zu 14 Jahren einen Zuschuß von einer Mark, jedoch nicht mehr als fünf Mark pro Woche.

Alleinstehende weibliche Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern allein zu sorgen haben, erhalten bei einer Mitgliedsdauer von 26 Wochen 10 Mk., bei einer Mitgliedsdauer von 13 Wochen 9 Mk. pro Woche und für jedes Kind einen Zuschuß von einer Mark, jedoch nicht über fünf Mark.

c) Bei einer Mitgliedsdauer von weniger als 13 Wochen für männliche Mitglieder 9 Mk., weibliche 6 Mk.

2. Mitglieder, die gleichzeitig mehreren Organisationen angehören, können nur von der Organisation Unterstützung erhalten, die bei der Arbeitseinstellung in Frage kommt.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Quittung. Nichtorganisierte erhalten keine Unterstützung.

3. Nur bei solchen Streiks wird eine Unterstützung gezahlt, die länger als drei Tage dauern, dann jedoch vom ersten Tage des Beginns der Arbeitseinstellung. Weniger als ganze Tage gelangen nicht zur Auszahlung.

4. Bei größeren Streiks resp. Aussperrungen und längerer Dauer derselben ist der Zentralvorstand befugt, zur Bekämpfung der Kosten Erhöhungen zu erheben.

5. Rückständige Beiträge werden von der Streifenunterstützung abgezogen.

**V. Gemahrgeltemunterstützung.**

§ 5.

1. Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandsaktivität arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemahrgeltemunterstützung zu, sofern die Nachfrageung vom Zentralvorstand anerkannt ist.

2. Mitglieder, die sich gemahrgeltem glauben, haben dieses sofort, spätestens aber am Tage nach der Entlassung, der örtlichen Verwaltung mitzuteilen. Erklärt sich die Mehrzahl der örtlichen Verbandsmitglieder für Anerkennung der Nachfrageung, so ist ein Antrag auf Unterstützung an den Zentralvorstand zu stellen. Die örtlichen Verwaltungen dürfen nur auf Anweisung des Zentralvorstandes Gemahrgeltemunterstützung auszahlen.

3. Die Dauer der Unterstützung wird in jedem Falle vom Zentralvorstand unter Mitwirkung der örtlichen Verwaltung festgesetzt.

4. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Sätzen der Streifenunterstützung. Siehe § 4 Absatz 1.

5. Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedsdauer dürfen mit Genehmigung des Zentralvorstandes Mitglieder nur dann Gemahrgeltemunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgespart werden. Die in diesem Falle zu gewährenden Unterstützung darf hinsichtlich der Höhe die gleichlautenden Sätze des Streikreglements § 4 Absatz b und c nicht übersteigen.

**Reglement**

**für die Erwerbung von Unterstützungen und Rechtsanspruch.**

**I. Erwerblosenunterstützung.**

§ 1.

Erwerblosen Mitgliedern kann im Falle der Arbeitslosigkeit und Krankheit am Orte als auch auf der Reise eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Zentralvorstand bestimmt wird und sich nach der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge richtet.

A. Unterstützung auf der Reise. § 2.

1. Jedem Mitglied, das 52 Wochen dem Verbands angehört, sowie 52 Wochenbeiträge entrichtet hat und sich innerhalb des Deutschen Reiches auf Reisen befindet, um Arbeit zu suchen, kann Unterstützung gewährt werden.

Die Unterstützung beträgt auf die Zeitdauer innerhalb eines Jahres mit Einschluß der in den letzten 52 Wochen erhaltenen Erwerbslosenunterstützung, nach Entrichtung der für diese Zeit fälligen Beiträge, bei einer Mitgliedsdauer von

Table with 4 columns: Wochen, pro Tag, auf die Dauer, im Ganzen. Rows for 52, 104, 156, 200 weeks.

2. Mitglieder, die innerhalb 6 Wochen nach beendeter Fahrzeit dem Verbands beitreten, erhalten nach Ermesslichkeit der Mitgliedschaft, sobald alle Beiträge entrichtet sind, auf der Reise eine Unterstützung von 15 Mk. im ersten Jahre ihrer Mitgliedschaft oder 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 15 Tagen.

3. Bei Streiks, Ausperrungen, sowie bei Entlassung wegen Verbandsunfähigkeit kann auf Beschluß des Zentralvorstandes auch Mitgliedern unter 52 Wochen Beitragszeit Reiseunterstützung gewährt werden.

4. Das Reisegeld wird an den vom Vorstand bestimmten Orte gewährt und beträgt pro Tag 1 Mk. Die Höchstsumme, die eine Verwaltungsstelle ausbezahlt, wird nach der Entfernung berechnet, die zwischen dem letzten und dem jetzigen Auszahlungsort besteht. Es darf nur soviel ausgezahlt werden, daß auf mindestens 25 Kilometer Reisetrecke 1 Mk. entfällt. Wer eine Verwaltungsstelle überschlägt, erhält nur die Unterstützung, welche vom letzten Zahlungsort an ausbezahlt wird. Nach darf in keinem Falle mehr als 1 Mk. pro Tag seit der letzten Auszahlung gezahlt werden.

In Städten über 50 000 Einwohner wird außerdem für einen Aufenthaltstag, in solchen über 500 000 Einwohner für zwei Tage nach vollendetem Aufenthalt pro Tag 1 Mk. ausbezahlt.

Mitglieder, welche an einem Orte zureisen, an dem sie heimatsberechtigt sind, können die Erwerbslosenunterstützung unter Wahrnehmung der üblichen Kontrollvorschriften beziehen.

In den Zahlorten, welche durch die Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperrung das Reisegeld verweigert werden.

An ein und demselben Ort wird die Unterstützung an noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder nur nach Ablauf eines halben Jahres von neuem gewährt.

5. Einzelmitglieder erhalten in dem ersten Zahlort, den sie berühren, 2 Mk., wenn sie sich ordnungsgemäß abgemeldet haben und im Besitze der Abmeldung sind. Von da ab erhalten sie die Unterstützung nach Absatz 1.

6. Die Reisenden sind verpflichtet, die Arbeitsnachweise des Verbandes zu benutzen. Zureisende Mitglieder, welche unter Umgehung des Verbandes nachweislich mit einem bereits abgeschlossenen Arbeitsvertrag an Orte eintreffen, erhalten keine Reiseunterstützung. Wer ohne triftige Gründe angetragene passende Arbeit in seiner Branche zurückweist, erhält für die Dauer der Bezugsberechtigung keine Unterstützung. Reisende, welche sich Fälschungen der Quittungen resp. der Verbandslegitimation aufhängen lassen, wird das Mitgliedsbuch entzogen und können sofort ausgeschlossen werden.

7. Kein Reisegeld erhält ferner, wer bei seiner Abreise länger als vier Wochen mit seinem Verbandsbeitragen im Rückstande ist. Vergehen gegen die Bestimmungen des Reiseeglements sind in die Mitgliedsbücher einzutragen und an die Hauptverwaltung zu melden.

Beschwerden sind an den Ortsvorstehen resp. an den Zentralvorstand zu richten.

8. Mitglieder solcher Organisationen, die mit uns im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, sowie Mitglieder anderer Organisationen, die bei uns übertraten, erhalten Reiseunterstützung, sofern die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 oder 5 des Statuts erfüllt sind.

9. Die Auszahlung der Reiseunterstützung erfolgt durch die örtlichen Verbandsfunktionäre nach den Anordnungen des Zentralvorstandes.

B. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit am Orte. § 3.

1. Arbeitslosen Mitgliedern am Orte, die mindestens 52 Wochen ununterbrochen dem Verbands angehören und für diese Zeit Beiträge entrichteten, kann eine Unterstützung gewährt werden.

Die Unterstützung beträgt auf die Zeitdauer innerhalb eines Jahres mit Einschluß der in den letzten 52 Wochen erhaltenen Unterstützung auf der

Reise und im Falle der Krankheit, nach Entrichtung der für diese Reise fälligen Beiträge, bei einer Mitgliedsdauer von:

Table with 4 columns: Wochen, pro Tag, auf die Dauer, bis zur Höchstsumme. Rows for 52, 104, 156, 200 weeks.

2. Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Arbeitstage nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit und endigt, sobald der je nach der Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zulässige Höchstbetrag erreicht ist, beziehungsweise das die Unterstützung beziehende Mitglied in Arbeit tritt. Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung derselben; jedoch ist genügender Nachweis über die vorhandene Arbeitslosigkeit zu erbringen.

3. Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Arbeitstage nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit und endigt, sobald der je nach der Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zulässige Höchstbetrag erreicht ist, beziehungsweise das die Unterstützung beziehende Mitglied in Arbeit tritt. Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung derselben; jedoch ist genügender Nachweis über die vorhandene Arbeitslosigkeit zu erbringen. Wetlungen, die am Tage des Austritts aus der Beschäftigung erfolgen, können nur unter dem Datum des nächstfolgenden Arbeitstages eingetragen werden.

4. Einzelmitglieder haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, ausgenommen nur dann, wenn dieselben verheiratet oder der einzige Ernährer ihrer Angehörigen und somit an den Ort gebunden sind.

5. Arbeiten zur Aushilfe, sofern sie nicht länger als acht Tage dauern, unterbrechen die Unterstützung und ist beim Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit die Marenzeit in diesem Falle nicht einzubringen. Die zuvor gezahlte Unterstützung wird mit der folgenden zusammengezählt. Sogenaanntes Aussehen ist gleichfalls als Arbeitslosigkeit zu betrachten.

6. Arbeitslose Mitglieder, die sich während der Unterstützungszeit auf Reisen begeben, unterliegen den Bestimmungen des § 2 dieses Reglements, wobei jedoch die bereits bezogene Unterstützung in Anrechnung kommt.

7. Mitglieder des Verbandes, welche sich im Auslande befinden, treten nach ihrer Rückkehr bei erfolgter Anmeldung (die innerhalb vier Wochen erfolgen muß) nach Bezahlung von mindestens einem Wochenbeitrag in ihre alten Rechte wieder ein, sofern sie einer dort bestehenden Organisation angehört und ihre Beiträge vollständig entrichtet haben.

8. Mitglieder solcher Organisationen, die mit uns im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, sowie Mitglieder anderer Organisationen, die bei uns übertraten, erhalten Arbeitslosenunterstützung, sofern die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 oder 5 erfüllt sind.

9. Wer die Annahme einer nachgewiesenen passenden Arbeit in seiner Branche am Wohnort verweigert, verliert die Unterstützung auf die Dauer dieser Arbeitslosigkeit.

10. Nicht an den Ort gebundene Mitglieder dürfen eine ihnen nachgewiesene Arbeit in dieser Branche außerhalb ihres Wohnortes ohne stichhaltige Gründe nicht ablehnen, wenn sie ihrer Unterstützung während dieser Dauer der Arbeitslosigkeit nicht verlustig gehen wollen. Ob die Gründe anerkennen sind, entscheidet die Ortsverwaltung, bei eventueller Beschwerde der Zentralvorstand.

11. Tageweise Beschäftigung ist dem zuständigen Arbeitsnachweis in jedem Falle zu melden und fällt für diesen Tag die Unterstützung weg. Verschweigen solcher tageweisen Arbeit zieht den Verlust der Unterstützung auf die Dauer der Arbeitslosigkeit nach sich.

12. Wenn erst später bekannt wird, daß während des Empfanges von Arbeitslosenunterstützung Tage gearbeitet wurden, so wird das betreffende Mitglied mit dem dreifachen Betrage der zu Unrecht erhobenen Unterstützung bestraft.

13. Ausgesteuerte Mitglieder können erst wieder nach 52wöchentlicher Beitragszahlung Unterstützung erhalten.

14. Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt durch die örtlichen Verbandsfunktionäre nach den Anordnungen des Zentralvorstandes. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich gegen Quittung und dürfen mehr als sieben Tage auf einmal nicht ausbezahlt werden. Unterstützung, die nach vierzehn Tagen nicht abgehoben wird, fällt an den Verband zurück.

Unterstützung beziehende Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des Ortsvorstandes ihren Wohnort nicht wechseln.

12. Bei Bezug der Unterstützung am Orte, wo das Mitglied zuständig ist, sind sowohl Mitgliedsbuch wie sonstige vom Verbandsvorstand für erforderlich gehaltene Ausweise, so lange bei der Anzeigestelle (Kontrollstelle) zu hinterlegen, bis das Mitglied in Arbeit tritt, resp. die Unterstützung im Grunde erreicht hat oder wenn letzteres noch nicht der Fall, bis dasselbe sich auf die Reise begeben abmeldet.

13. Meine Unterstützung erhält, wer bei eintretender Arbeitslosigkeit länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

14. Mitgliedern, denen die Beiträge vor Eintritt der Arbeitslosigkeit durch die Ortsverwaltung gestundet, kann in Ausnahmefällen Unterstützung gewährt werden, jedoch sind diese Rückstände von der ersten Unterstützung in Abzug zu bringen.

15. Wird ein bezugsberechtigtes Mitglied während der Dauer der Arbeitslosigkeit krank (erwerbsunfähig), so bezieht es für die Dauer der Krankheit den Rest des ihm zustehenden Höchstbetrages, nach den Bestimmungen für die Krankenunterstützung.

16. Der Unterstützung geht verlustig für die Dauer der Arbeitslosigkeit, sofern der Ortsvorstand nicht höhere Strafen nach § 4 Absatz 2 für unangebracht hält:

- a) wer auf gröbliche Art die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet,
b) wer bei Fälschung der Quittungen resp. der Verbandslegitimation betroffen wird.

17. Der Unterstützung geht verlustig für die Dauer bis zu drei Tagen, und zwar für jeden Fall, wer die für die Arbeitslosenunterstützung in Betracht kommenden Vorschriften nicht beachtet. Diese Strafen sind als erhaltene Unterstützung in Anrechnung zu bringen.

C. Unterstützung bei Krankheitsfällen. § 4.

1. Kranken Mitgliedern am Orte und auf der Reise, die mindestens 52 Wochen dem Verbands angehören und für diese Zeit Beiträge entrichteten, kann eine Unterstützung gewährt werden.

Die Unterstützung beträgt auf die Zeitdauer eines Jahres mit Einschluß der in den letzten 52 Wochen erhaltenen Unterstützung auf der Reise und als Arbeitsloser am Orte, nach Entrichtung der für diese Zeit fälligen Beiträge bei einer Mitgliedsdauer von:

Table with 4 columns: Wochen, pro Tag, auf die Dauer, bis zur Höchstsumme. Rows for 52, 104, 156, 200 weeks.

2. Die Unterstützung wird vom siebenten Tage der Erwerbsunfähigkeit an ausbezahlt nach den Anordnungen des Zentralvorstandes. In der Regel sollen mehr als sieben Tage auf einmal nicht ausbezahlt werden. Mitglieder, die ein Krankenhaus aufsuchen müssen oder einer Heilstätte überwiesen werden, können die Unterstützung nach Beendigung des Aufenthaltes abheben unter Vorlegung ihres Entlassungsscheines, sofern die ordnungsgemäße Anmeldung ihres Aufenthaltsortes erfolgt war und Angehörige den Betrag nicht schon in wöchentlichen Raten erhoben haben. Als Angehörige sind alle Familienmitglieder zu betrachten, für deren Unterhalt das erkrankte Mitglied im Erwerbsfalle zu sorgen hat. Andere Familienmitglieder haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung.

3. Die Anmeldung der Erkrankung hat möglichst sofort, spätestens aber am dritten Tage nach der Erkrankung durch den Erkrankten selbst oder dessen Bevollmächtigten durch Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung bei der örtlichen Verwaltung zu geschehen. Die Unterstützung hört auf, wenn der Arzt die Erwerbsfähigkeit festgestellt oder die statutenmäßige Unterstützungsdauer erreicht ist.

4. Mitglieder, die wieder erwerbsfähig werden, ohne den ihnen zustehenden Höchstbetrag bezogen zu haben, erhalten im Falle eintretender Arbeitslosigkeit die ihnen zustehende Restsumme nach den Bestimmungen dieses Reglements § 2 und 3.

5. Ausgesteuerte Mitglieder können erst wieder nach 52wöchentlicher Beitragszahlung Unterstützung erhalten.

6. Keine Unterstützung erhält, wer bei eintretender Krankheit länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

7. Mitgliedern, denen die Beiträge vor Eintritt der Erkrankung durch die Ortsverwaltung gestundet waren, kann in Ausnahmefällen Unterstützung gewährt werden, jedoch sind die Rückstände von der ersten Unterstützung in Abzug zu bringen.

8. Der Unterstützung geht verlustig für die Dauer bis zu drei Tagen, und zwar für jeden Fall:



nach 2-wöchentlicher Dauer mit dem Ergebnis, daß sämtliche 5 Firmen sich verpflichteten, die bei Sindel und Wiedemann vereinbarten Preise zu zahlen, während als Vergütung für Feden und Wachs 3 Proz. der Lohnsumme gezahlt werden sollen. Die freie Lieferung des Nähmaterials lehnten die Herren mit dem Hinweis ab, daß dann mit dem Material nicht sparsam genug umgegangen würde. Daß dieses eine ganz bage Behauptung ist, erklärt sich schon daraus, daß die meisten Herren Fabrikanten noch nie das Nähmaterial geliefert haben. Diese Missetate, daß der Arbeiter dem Fabrikanten zur Herstellung seines Produkts noch Material kaufen muß, besteht leider schon über 30 Jahre, und es ist die höchste Zeit, daß die Arbeiter sich diese unwürdige Last einmal abschütteln. In Deutschland werden zirka 25 000 Sattlergehilfen beschäftigt, von denen knapp 1000 auf Militärarbeit in Privatbetrieben beschäftigt werden. In keiner anderen Branche unseres Berufes wird den Gesellen zugemutet, das Nähmaterial für sein Geld zu beschaffen, nur in den Militärfelleisfabriken. Sind denn gerade diese 1 Proz. auf Militärarbeit beschäftigten Sattlergehilfen solche unzuverlässigen Elemente, denen man Feden und Wachs nicht anvertrauen kann? Niemals! Nur die alte und zugleich für die Fabrikanten rentable Gewohnheit ist es, weshalb dieser berechtigten Forderung derartiger Widerstand entgegengekehrt wird. Wenn auch durch diesen Streit diese Frage noch nicht gelöst worden ist, so wird sie aber sicher nicht eher zur Ruhe kommen, bevor sie nicht voll erfüllt ist. Bei allen Vorkommnissen muß dieselbe in den Vordergrund gedrängt werden, denn materiell bedeutet dieselbe für uns eine Lohnerhöhung.

**Mannheim.** Wir erhalten von dort einen längeren Bericht über die Situation im dortigen In-duktriergebiet. In Anbetracht dessen, daß die gesamte Parteipresse die Arbeiterschaft Deutschlands auf dem Laufenden gehalten hat, so können wir uns darauf beschränken, mitzuteilen, daß auch unsere Kollegen sich mit diesen Dingen befaßt haben. Die letzte Mitgliederversammlung nahm zu der geplanten Aussperrung entschiedene Stellung, weil auch bis jetzt 12 Kollegen, wovon 11 Verheiratete mit 25 Kindern in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Ausdruck der Versammlung spiegelt sich am besten in nachstehender Resolution wider, die einstimmig zur Annahme gelangte:

„Die heutige Mitgliederversammlung des Sattlerverbandes nimmt mit Entschiedenheit Kenntnis von dem brutalen Gebaren des Unternehmertums zum Zwecke der Auszehrung der organisierten Arbeiterschaft, und verspricht, mit allen gesetzlichen Mitteln ihre Rechte zu verteidigen und treu und fest jederzeit zu ihrer Organisation zu stehen, um dem Bestreben des Geldgierigen wirksam entgegenzutreten. Gleichzeitig versprechen wir, die uns noch fernstehenden Kollegen zum Beitritt zu bewegen und Schulter an Schulter mit ihnen energisch das Recht auf Arbeit und Brot zu verteidigen.“

**Aus unserem Beruf.**

Die Zeitschnaarbeiter der Reiserartikel- und Portefeulieindustrie machen wir auf nachstehenden Aufruf der „Portefeulie-Zeitung“ aufmerksam. Es heißt darin:

„Laut § 2 Ziffer 2 des Tarifvertrages sind die Arbeitgeber verpflichtet, allen Zeitschnaarbeitern, für welche die Mindestlöhne nicht in Betracht kamen und die weniger als 25 Mk. wöchentlich verdienen, ab 1. Januar 1909 eine Zulage von 2 1/2 Proz. zu gewähren. Die Herren Arbeitgeber werden durch Nachschreiben des Vorstandes ihrer Vereinigung auf diese Verpflichtung hingewiesen.“

Arbeitgeber, die nicht der Fabrikantenvereinigung angehören, vor allem die Zwischenmeister, müssen von den in Betracht kommenden Arbeitern auf die Gewährung der Lohnzulage aufmerksam gemacht werden.

Sollte dennoch ein Arbeiter, auf den die Bestimmung des Vertrages anzuwenden ist, keine Lohnzulage erhalten, so ist dies sofort der zuständigen Ortsverwaltung zu melden, welche das weitere zu veranlassen hat.“

**Obermeister Scheffler f.** Am 2. Dezember verstarb in Berlin der langjährige frühere Obermeister der Berliner Sattlerinnung, welcher seit 1896 als Nachfolger Cobaus dieses Amt bekleidete. Obermeister Scheffler war noch ein Meister der alten Schule, und war ihm die Scharfmacherei seines Nachfolgers Herrn Zehly fremd. Wenn er auch mit den Ansichten der Gesellenvertreter nicht übereinstimmen konnte, so war er doch in seinem Tun und Handeln offen; man konnte sich wenigstens, im Gegensatz zu den jetzigen Führern der Innung und des Bundes auf ihn verlassen. Es ist Herrn Scheffler erspart geblieben, den vollständigen Ruin der Berliner Innung noch zu erleben, denn wie wir hören, sind die Tage derselben gezählt.

**Bekanntmachung.**

Zweite internationale Konferenz der Sattler und verwandten Berufsgeoffen.

Auf Grund des § 10 des Statuts der Internationalen Vereinigung der Sattler und verwandten Berufsgeoffen berufe ich die zweite internationale Konferenz zu Freitag, den 16. April 1909, nach Köln ein. Die Konferenz findet im Anschluß an die gemeinsame Generalversammlung der Verbände der Sattler und Portefeulieer statt.

Die der internationalen Vereinigung angehörenden Organisationen werden gebeten, Vertreter zu dieser Konferenz zu entsenden. Da das Statut keine Bestimmungen über die Art der Vertretung enthält, so bleibt es jeder angehörenden Organisation überlassen, die Zahl ihrer Vertreter selbst zu bestimmen.

Berlin, den 21. Dezember 1908.

Der internationale Sekretär.  
Foh. Sassenbach.

**Bekanntmachung.**

Für die Wahlkreise, die mit anderen Zirkalen zusammen wählen, wurden folgende Kollegen als Kandidaten zur Generalversammlung in Köln aufgestellt:

1. Wahlkreis: S. Brenz-Ulm, Bb. Kraus-Augsburg, Fr. Krüger und S. Weigl-München, A. Schöfer-Meutlingen, E. Wehrle-Konstanz.
2. Wahlkreis: A. Ehlig-Kaiserslautern, G. Helme-Strasbourg, W. Herbst-Mannheim, K. Kärcher und E. Schindler-Stuttgart, G. Pfeiffer-Heilbronn, J. Wind-Karlsruhe.
3. Wahlkreis: S. Wöhner-Nürnberg.
4. Wahlkreis: Fr. Henkler-Wiesbaden.
7. Wahlkreis: K. Peder und S. Rüdiger-Eberfeld, G. Jürgig-Düsseldorf, D. Leut-Vierum.
8. Wahlkreis: A. Berger-Essen, E. Borgardt-Bielefeld.
10. Wahlkreis: D. Dörrast und G. Graf-Melzerfen, E. Trerelius, C. Rummel und S. Schwanz-Gamburg, D. Günther und S. Meyer-Bremen.
11. Wahlkreis: Fr. Donalics-Rödingsberg, R. Krüger-Niel, S. Lappan-Settin.
12. Wahlkreis: A. Parrsch und H. Rudolph-Dresden.
14. Wahlkreis: W. Albrecht und A. Kögler-Finsterwalde, E. Dittich-Potsdam, R. Grubbe-Brandenburg, A. Jahnke-Kathenow.
15. Wahlkreis: A. Günther-Ragdeburg, E. Sufenreuter-Galle, W. Runge-Braunschweig.
16. Wahlkreis: S. Bod-Kassel, Fr. Thilo-Jena.
19. Wahlkreis: G. Daaser-Daupen, O. Krauch-Chemnitz, B. Rufewald-Altenburg, E. Müller-Teich, C. Münch-Falkenstein, A. Schwabe-Meerane.
20. Wahlkreis: (Eingelmitglied) R. Rothmund-Wahl.

In den vorstehenden Wahlkreisen sind die Hauptwahlen in der Zeit vom 16. bis 31. Januar vorzunehmen. Vorher und nachher Hauptwahlen sind unzulässig. Die Resultate der Hauptwahlen sind sofort nach der Wahl an den Zentralvorstand einzusenden, spätestens aber bis zum 5. Februar. In der Nr. 4 der „Sattlerzeitung“ werden die Resultate der Hauptwahlen und die sich ergebenden Stichwahlen bekanntgegeben.

Die Wahlen dürfen nur durch Stimmzettel vorgenommen werden. Die abgegebenen Stimmzettel sind mit den Wahlprotokollen einzusenden. Die Einzelmitglieder senden ihre Stimmzettel an die Hauptverwaltung ein.

Der Vorstand.

**Sterbetafel.**

- Berlin. Max Höbner, Tischner, 29 Jahre alt, Herz- und Lungenkrank.
  - Brandenburg. S. Albert Höbner, 35 Jahre alt, Lungenentzündung.
  - Dresden. Otto Hofmann, 22 Jahre alt.
- Ehre ihrem Andenken!

**Adressenänderungen.**

- Jena. B. Fr. Thilo, Riedstr. 3.
- Garburg a. G. B. Rob. Stahl, Andreasstr. 1.
- K. Joh. Hansen, Marienstr. 55.
- Wlogau. B. Adolf Walter, Puschkestr. 8, III.
- V. Hospitalstr. 7 bei Böllner.

Nürnberg. B. Hans Renner, Adamstr. 41, III.  
Niederösterreich. R. U. beim K. Paul Rothe, Nr. 60 r.

**Briefkasten.**

Raummangels wegen mußten verschiedene Einwendungen zurückgestellt werden. Die meisten Berichte sind erst nach Schluß der Redaktion eingelaufen.

E. in R. V. wohnt per Adresse Bietich, Kellinghufen, Friedrichstr. 6.

**Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend den 9. Januar.**

**Anzeigen.**

Zentral-Franken- und Begräbniskasse der Sattler und Ferngeoffen Deutschlands „Hoffnung“  
E. g. 64 zu Berlin.

**Quartalsversammlungen**

mit folgender Tagesordnung:  
1. Geschäfts- und Kassenbericht.  
2. Wahlen des halben Vorstandes.  
3. Kassenangelegenheiten

- finden statt in
- Chemnitz, Sonnabend, 16. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im Gasthaus „Stadt Meissen“.
  - Konstanz, Sonnabend, 9. Januar, abends 9 Uhr, im Restaurant „Kaffhäuser“.
  - Köln, Sonnabend, 9. Januar, abends 9 Uhr, im „Volkshaus“, Severinstr. 197/199, Saal III.
  - Leipzig, Montag, 11. Januar, abends 9 Uhr, im „Volkshaus“, Theaterstr. 32.
  - München, Samstag, 9. Januar, abends 8 Uhr, im Restaurant „Lampgarten“, Jägerstr. 16.
  - Teich, Sonnabend, 9. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im Restaurant Steinert, Weberstraße.
- Zahlreichen Besuch erwarten Die Vorstände.

**Verband der Sattler Ortsverwaltung Berlin.**

Sonnabend, den 6. Februar 1909,

**Großer Wiener Maskenball in Louis Kellers Festsälen, (Jub. Freyer), Kopenstr. 29.**

Start befehltes Orchester. Überraschungen. Um 1 Uhr Kaffeepause. Während derselben :: :: :: Humoristische Vorträge :: :: ::  
Anfang 9 Uhr. Bilet 50 Pf.

Zahlreichen Besuch erwartet Das Komitee. Biletts sind im Bureau sowie bei den Werkstättenvertrauensleuten erhältlich.

**Für meine Sattlerei suche ich einen tüchtigen Meister,**

welcher möglichst in der Branche schon längere Zeit tätig gewesen ist. Bei guten Leistungen Lebensstellung. Discretion zugesichert.  
Bewerbungen unter Angabe der bisherigen Stellen, des Alters und der Gehaltsansprüche erbittet B. A. Naether, Teitz, Kinderwagen- und Holzwarenfabrik.

**la. Sattlerwerkzeug!** Blanchard-Paris, engl. Ahlson usw. in grosser Auswahl. Versand nach ausserhalb. Preisliste gratis und franko.  
**Sbellig & Dähmeyer, Silberfeld, Backstr. 7a.** Spezialität: la. Sattlerwerkzeuge.